

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.07.2008
Dezernat OB	Amt Amt 13	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0219/08

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	29.07.2008	nicht öffentlich
Stadtrat	04.09.2008	öffentlich

Thema: Öffentliche Danksagung für couragiertes Handeln

Mit Beschluss-Nr.1843-61(IV)08 des Stadtrates vom 14.02.2008 zum Antrag A0019/08 (Öffentliche Danksagung für couragiertes Handeln) der CDU-Fraktion hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der bei den Krawallen in der letzten Silvesternacht verletzten Straßenbahnfahrerin und den beiden bei den Vorfällen am Hasselbachplatz körperlich geschädigten Polizisten für ihren couragierten Einsatz in geeigneter Form zu danken. Darüber hinaus wird durch die Stadtverwaltung ein Konzept zur Ehrung von Personen erarbeitet, die als Privatpersonen oder im Rahmen ihrer Dienstausbübung ein besonderes Maß an Zivilcourage gezeigt und dadurch andere geschützt und/oder Straftaten vereitelt haben.

Im Ergebnis der erfolgten Beauftragung des Oberbürgermeister möchte ich über folgenden Sachstand informieren:

1. Entsprechend des § 9, Absatz 3 der vom Stadtrat beschlossenen Ehrenbürgersatzung wurden und werden Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg mit großem ehrenamtlichen Engagement und besonders solche Einwohnerinnen und Einwohner mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit jährlich in einer festlichen Veranstaltung auf Einladung des Oberbürgermeisters geehrt.

Dementsprechend wird die in der Silvesternacht verletzte Straßenbahnfahrerin zu der diesjährigen Ehrung der verdienstvollen EinwohnerInnen eingeladen und durch den Oberbürgermeister geehrt.

2. Auf Grund des existierenden § 9, Absatz 3, der Ehrenbürgersatzung erübrigt sich somit die Erarbeitung eines gesonderten Konzepts zu Ehrung von Personen, die als Privatpersonen ein besonderes Maß an Zivilcourage gezeigt und dadurch andere geschützt und/oder Straftaten vereitelt haben.

Darunter fallen allerdings nicht die Personen, die im Rahmen ihrer Dienstausbung zum Schutz anderer Personen bzw. zur Vereitelung von Straftaten entsprechend ihres Dienstes verpflichtet sind.

Abschließend möchte ich feststellen, dass mit den Möglichkeiten der vom Stadtrat beschlossenen Ehrenbürgersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg das Anliegen des beschlossenen Antrages einschließlich des Änderungsantrages umgesetzt werden kann und die Erarbeitung eines gesonderten Konzeptes entbehrlich ist.

Dr. Trümper

Bearb.: Herr Ragotzky
Tel.: 540/2753